

Was sind Blindenhilfsmittel?

Blindenhilfsmittel dienen blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen zur selbstständigen Fortbewegung, Wahrnehmung und Orientierung in der Umwelt sowie zur Informationsbeschaffung. Die Hilfsmittel führen zu keiner Sehkraftverbesserung.

Wer hat Anspruch auf Blindenhilfsmittel?

Jeder Versicherte mit einer leistungsbegründenden Diagnose.

Welche Produkte können bezogen werden?

- Blindenlangstöcke (ein-, mehrteilig)
- Elektronische Blindenleitgeräte
- Systeme zur Schriftumwandlung
- Spezielle Schreibhilfen für Blinde (z. B. Punktschreibgriffel, Korrekturstifte, Gittertafeln), Brailleschriftschreibmaschinen, -drucker
- Spezielle Hard- und Software
- Mobilitätstraining
- Blindenführhunde (inkl. nachfolgende Kosten der Versorgung)

Wie erhalten Sie die Blindenhilfsmittel?

- Sie benötigen eine augenärztliche Verordnung.

Wer versorgt Sie mit Blindenhilfsmitteln?

- Wir haben eine Vielzahl von Hilfsmittelanbietern, die Sie mit Blindenhilfsmittel versorgen können, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Partnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit Blindenhilfsmittel umfasst neben dem Hilfsmittel auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Informationen zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf kostenfreie Bemusterung:

- Der Vertragspartner stellt Ihnen für die Wahl des für Sie passenden Hilfsmittels eine Auswahl an Blindenhilfsmittel zur Verfügung.
- Ausschlaggebend ist sowohl die vertragsärztliche Verordnung als auch Ihre individuelle Versorgungssituation.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Blindenhilfsmittel zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Er muss Ihnen eine Auswahl an Blindenhilfsmittel anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für Blindenhilfsmittel entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Grundsätzlich erfolgt eine persönliche Beratung.
- Je nach Hilfsmittel ist ein mehrstufiges Training zum sicheren Einsatz verpflichtend (z. B. Blindenlangstock, Blindenleitgeräte).
- Bei Blindenhunden ist eine langfristige Ausbildung in der sicheren Handhabung und Gespannprüfung vor der Abgabe erforderlich.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Die Abgabe bzw. Lieferung der Blindenhilfsmittel erfolgt kostenfrei nach Beratung bzw. bei Folgeversorgungen nach Auftragseingang. Informieren Sie Ihren Hilfsmittelanbieter rechtzeitig.

Wie viele Blindenhilfsmittel stehen Ihnen zu?

- Die Auswahl und Anzahl der Hilfsmittel richtet sich nach der ärztlichen Verordnung.
- Zur Ausgabe des Hilfsmittels ist immer eine positive Testung erforderlich.
- Das Hilfsmittel sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Es kann auf ein sich verändernden Gesundheitszustand angepasst werden.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit Blindenhilfsmittel.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für Blindenhilfsmittel durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Gebrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der anfallenden Kosten, maximal jedoch 10 Euro pro Hilfsmittel.
- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **kostenfreien IKK Service-Hotline 0800/0 119 119** an. Wir beraten Sie gerne.